



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kaemmel, Otto: Ein magyarischer Gewaltstreich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ein magyarischer Gewaltstreich.

Wenn man heute die magyarische Presse gegen jede Umgestaltung zu Gunsten der türkischen Slaven donnern hört, weil jede, selbst die mäßigste Berücksichtigung der unseligen Rajah, auch die Slaven Ungarns kräftigen muß und dann die Herrschaft der Magyaren in Ungarn selbst ins Wanken käme, so vergißt sie dabei, daß die Deutschen im Reiche, die einzigen sicheren Bundesgenossen Oesterreichs, nur insofern noch ein Interesse an dieser Herrschaft nehmen, als mit dem Zusammenbruche des Ausgleichsgebäudes von 1867 überhaupt Alles in Frage gestellt und neuen Versuchen der Tschechen u. s. f. Thür und Thor geöffnet, das Deutschtum diesseits der Leitha in neue heillose Kämpfe verwickelt würde. Sonst kann uns das Heil der Magyaren nicht nur gleichgiltig sein, nein, uns hat ihr Schalten und Walten, ihr despotisches Verfahren gegen alle übrigen Ungarn mit gründlicher Abneigung gegen sie erfüllt. Wir können und dürfen nicht vergessen, wie sie jedes Recht unserer deutschen Landsleute in Ungarn mit Füßen treten, wie sie diesen deutschen Bürgerstand, der ihre Industrie und ihren Handel fast allein beherrscht, der auf der Wiener Ausstellung von 1873 von sämtlichen auf Ungarn entfallenden 1956 Auszeichnungen allein 1044 sich verdiente, systematisch schwächen, wie sie jetzt vor allem im Begriffe sind, das Siebenbürger Sachsenland zu zertrümmern.

Das Sachsenland oder der „Königsboden“ umfaßt im Ganzen 148,⁷³ □ M. mit 381,628 E., darunter 211.000 Deutsche, zerfällt aber selbst wiederum, obwohl nur einen kleinen Theil ganz Siebenbürgens (955 □ M.) bildend, in zwei ungleich große Hauptmassen. Von diesen liegt die kleinere, das Nösnerland (Naszod) mit Bistritz im Nordosten, der größere im Süden, doch so, daß davon wieder der Haupttheil längs des Alt (Aluta) mit dem Hauptorte Hermannstadt von dem kleineren Burzenlande um Kronstadt durch einen schmalen Streifen des Fogoraszher Comitats geschieden ist. Die Be-

gründung dieser geschlossenen deutschen Ansiedlungen erfolgte im 12. und 13. Jahrhundert; zuerst wahrscheinlich entstand die im Nösergau, dann die größte im Hermannstädter Gau, die schon am Beginne des 13. Jahrhunderts 50,000 Höfe zählte, und etwa gleichzeitig, seit 1211, die letzte im Burzenlande. Sie bildeten zunächst unter sich kein Ganzes, schieden sich aber durch ihre deutsche Verfassung und Gemeinfreiheit und durch die damit nothwendig verbundene völlige Exemption vom Comitatus scharf von dem übrigen Lande, wo es nur Herren und Knechte gab. Der goldene Freibrief K. Andreas' II. 1224 faßte dann die Ansiedlungen um Hermannstadt von Broos bis Neß zu einem Gauverbande zusammen, der ein Siegel führte, überließ den Sachsen das Eigenthum des Grundes und Bodens, bestätigte ihnen das Wahlrecht ihrer Richter und Pfarrer und behielt sich nur die Ernennung des Königsgrafen von Hermannstadt vor, der direct unter der Krone stand. Dafür leisteten die Sachsen den Kriegsdienst mit 500 M. im Reiche, 100 M. außerhalb desselben und zahlten 500 Mark Silbers Zins. Dies Gebiet zerfiel wieder in 7, oder mit Zurechnung des Hermannstädter in 8 „Stühle“ oder „Gerichte“. Dazu gesellten sich abgesehen die „Stühle“ von Mediasch und Schell, die 1318 einen noch weitergehenden, 1368 jedoch beschränkten Freibrief erhielten. Ähnliche Freibriefe erwarben die „Bezirke“, 1353 das Burzenland, 1366 das Nöserland. So bildete sich fern unter den Karpathen ein deutsches Gemeinwesen so blühend, stattlich, selbstbewußt wie nur irgend eins im deutschen Reiche, beruhend auf der individuellen Freiheit und der Selbstverwaltung der Gemeinden. An der Spitze jeder Gemeinde — zunächst des Hermannstädter Gaus — stand, auf ein Jahr gewählt, der „Richter“, neben ihm die „Geschworenen“ oder „Ältesten“, berathen von der Gemeindeversammlung. Viermal im Jahre trat die Versammlung des „Stuhles“ zusammen als höherer Gerichtshof und zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten, jährlich gewöhnlich einmal die Gauversammlung, der Landtag. Ueber die Stühle walteten gewählte Richter, über den ganzen Gau der vom König ernannte Graf (Comes). Allmählich bildete sich aber eine Einheit aller sächsischen Ansiedlungen aus, zunächst auf dem Gebiete der Rechtspflege durch Anerkennung des Hermannstädter Gerichts als „Oberhof“ für alle Stühle und Bezirke. Später führte die Noth der Zeit, der Andrang der türkischen Macht zu gemeinschaftlichen Berathungen und schon 1446 traten die Sachsen als „Universitas“, als Gesamtheit auf, 1454 wurden die 7 (8) und die 2 „Stühle“ gemeinsam zum Landtage berufen, 1485 fand der erste allgemeine Landtag aller Sachsen statt. So vollzog sich die Entwicklung zur Einheit, gleichzeitig aber auch die zu größerer Unabhängigkeit: seit 1464 wurde der Hermannstädter Graf durch freie Wahl der sächsischen Nation erhoben, 1477 die aufkommende Erbllichkeit in der Richterwürde der 7 Stühle beseitigt,

die freie Wahl wieder hergestellt. So in sich geschlossen bildeten die Sachsen die eine der drei politischen „Nationen“ von Siebenbürgen, zu denen sonst noch die Magyaren und Szekler, nicht aber die im Laufe des Mittelalters erst eingewanderten Rumänen gehörten, und schon im Jahre 1437 einten sich zum erstenmale Sachsen, Magyaren und Szekler zu gemeinsamer Berathung. Seitdem war Siebenbürgen ein Staatenbund inmitten des ungarischen Reiches.

Die „Universität der Sachsen“ behauptete sich auch in den Zeiten der Türkenherrschaft über Ungarn und Siebenbürgen, durch jene entsetzlichen zweihundert Jahre voll Blut, Trümmer und Thränen, die mit der Schlacht von Mohacz begannen (1526) und erst mit der dauernden Herstellung Habsburgischer Herrschaft (1691) endeten. An der Spitze der Sachsen stand nach wie vor der auf Lebenszeit erwählte Graf besonders für Rechtspflege, neben ihm aber jezt der auf ein Jahr bestellte Bürgermeister von Hermannstadt für politische und finanzielle Verwaltung. Jährlich ein oder zweimal trat der „Confluxus“, d. i. der Landtag unter dem Vorsthe des Hermannstädter Bürgermeisters zusammen, um die Interessen des Landes zu versehen, vor allem als oberster Gerichtshof zu dienen. Aber das Ganze gewann mehr und mehr einen aristokratischen, ja oligarchischen Charakter. In den Städten bildete sich ein abgeschlossenes, stolzes Patriziat, das die Verwaltung allein in die Hände nahm, und auch die Landgemeinden mehr und mehr von der Theilnahme an der Verwaltung in den Stühlen und im Landtage verdrängte, nur im Burzenlande, im Mediascher Stuhl und im Bezirke von Bistritz behaupteten sie einen bescheidenen Antheil. Aber das entspricht nur den Gestaltungen in Deutschland selbst.

Wir mußten in dieser historischen Skizze etwas weiter ausholen, denn das politische Leben des sächsisch-siebenbürgischen Stammes hat sich in solcher Continuität entwickelt, daß die modernsten Verhältnisse nur von der ältesten Grundlage aus verständlich sind, daß die Sachsen sich noch heute mit vollem Rechte auf ihre mittelalterlichen Privilegien berufen, die anderwärts nichts mehr wären als ein Stück Pergament. Auch als i. J. 1691 die Habsburger die Herrschaft über Siebenbürgen antraten, garantirten sie die alte Landesverfassung mit geringen Modificationen. K. Josef II. hob zwar auch die sächsische Nationsuniversität auf, aber sein Nachfolger Leopold II. stellte 1791 die eigenthümlichen Geseze und municipalen Institutionen Siebenbürgens wieder her, auch die der Sachsen. Mit Ungarn stand das Land nur durch Personalunion in Verbindung, obwohl die ungarischen Stände schon 1741 von der Krone das Versprechen der Einverleibung der „Partes“ erhalten hatten, und somit blieben die Sachsen vor magyarischer Vergewaltigung geschützt. Die erste ernsthafte Beschränkung der sächsischen Freiheiten brachten erst die „Regulationsvorschriften“ von 1805, welche die freie Wahl der Beamten und

Vertretungen im Sachsenlande fast ganz beseitigten und damit den Grund zu einer „sächsischen Bureaukratie“ legten, die von den alten Behörden sich weit entfernte.

Da kam mit dem Sturmjahre 1848 die Frage der „Union“ Ungarns mit Siebenbürgen wieder in Fluß. Aber auch jetzt sollte die sächsische Verfassung nicht angetastet werden. Denn der ungarische Landtag verpflichtete sich damals ausdrücklich, „alle jene besonderen Geseze und Freiheiten Siebenbürgens, welche die vollständige Vereinigung nicht hindern und der nationalen Freiheit und Rechtsgleichheit nicht abträglich sind, anzuerkennen und aufrechtzuerhalten“ (VII. Gesezartikel §. 5 von 1848). Ebenso machte der Siebenbürger Landtag durch Beschluß vom 20. Juni den Antrag der Sachsen, daß ihr Gebiet auch künftig ein untrennbares Ganze zu bilden habe, zu dem seinigen, und beauftragte die zu der Regelung der Union bestellte Landescommission, dahin zu wirken, daß durch das ungarische Ministerium dem nächsten gemeinsamen Landtage ein Gesezentwurf auf dieser Grundlage vorgelegt werde. In der That sanctionirte der König das Unionsgesez, da brach die Revolution aus und stellte alles Gewonnene in Frage. Die Sachsen standen im Bürgerkriege da, wo sie stehen mußten, auf Seite des deutschen Herrscherhauses gegen die Magyaren, auch ihr Gebiet wurde der Schauplatz blutigen Kampfes. Als die Wiener Regierung gesiegt hatte und nun die Verfassung des Jahres 1848 sammt der Union aufhob, war es demnach nur natürlich, daß sie sich in Siebenbürgen den Magyaren gegenüber auf die Sachsen und Rumänen stützte. Das Deutsche wurde zur Amtssprache erhoben, sächsische und rumänische Beamte über das ganze Land vertheilt, alle höheren Aemter in Hermannstadt concentrirt, ja man dachte daran, das Sachsenland als gesondertes Kronland direct unter die Wiener Regierung zu stellen. Zwar erkannte dann das Octoberdiplom (20. October 1860) die constitutionellen Grundlagen in Ungarn und Siebenbürgen wieder an, hob die Bevorrechtung des Deutschen wieder auf und Klausenburg wurde wieder Hauptstadt. Da aber die volle Verständigung mit Ungarn mißlang, so dauerte der Kampf der Regierung gegen die Magyaren auch in Siebenbürgen fort. Ebendeshalb wurde die sächsische Nationsuniversität in früherer Weise wieder hergestellt (Juli 1861); dem Streben derselben nach möglichster Selbständigkeit kam man mit Wohlwollen entgegen, wie denn auch für die Rumänen ein abgeschlossenes nationales Territorium in Aussicht genommen wurde, die sächsischen Abgeordneten erschienen im Wiener Reichsrathe. Als dann 1865 mit Ungarn ein neuer Versuch gemacht wurde, ward dem ungarischen Reichstage auch der über die Union mit Siebenbürgen handelnde Gesezartikel von 1848 vorgelegt, und der zu demselben Zwecke in Klausenburg versammelte Siebenbürgische Landtag erhob die Forderungen der sächsischen Nation bezüglich Aufrechterhaltung

ihrer Verfassung und der territorialen Unantastbarkeit ihres Gebietes zu den seinigen (6. December 1865). Doch abermals scheiterte, wie bekannt, der Ausgleich.

Da wurde er endlich 1867, und nach ihm 1868 die Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen zur vollen Thatsache. Auch sie garantierte aufs Feierlichste die Rechte der Sachsen in den §. 8, 10 und 11 des 43. Gesetzartikels. In dem ersteren wurde das ungarische Ministerium beauftragt, „zum Zwecke der Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte des Königsbodens, der Organisirung ihrer Vertretungskörper und der Feststellung des Wirkungskreises der sächsischen Nationsuniversität“ „mit Anhörung der Betreffenden einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, der sowohl die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte als auch die Rechtsgleichheit aller dieses Territorium bewohnenden Staatsbürger gehörig zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen hat“. Und §. 11 verfügte: „Die sächsische Nationsuniversität wird auch weiterhin in ihrem Wirkungskreise belassen“, natürlich unter der Aufsicht des Ministeriums und mit Aufhebung ihrer gerichtlichen Befugnisse, die an die königlichen Gerichtshöfe übergingen. Auch als 1870 die Comitatsverwaltung gesetzlich geregelt wurde, da wurde über den Königsboden ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt. Bis dies erschien, blieb das Sachsenland ein durch Verordnungen, nicht Gesetze regiertes Territorium unter einem ernannten, nicht gewählten Grafen (seit Februar 1868).

Seitdem ist eine Gesetzesverletzung der andern gefolgt. 1873 brachte Graf Szapary, Minister des Innern, einen (übrigens nicht durchgeführten) Gesetzentwurf ein, der den Sachsenboden zerriß und seine einzelnen Theile mit magyarischen und romanischen Bezirken zusammenkoppelte. Als die Nationaluniversität, wie sie mußte und nach dem Gesetze von 1868 durfte, dagegen Protest erhob (19. December 1873), vernichtete eine Ministerialverordnung (27. Januar 1874) ihr garantirtes Recht, über allgemeine Angelegenheiten sich vernehmen zu lassen und sie wurde geschlossen. Das nannten die Magyaren „Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte“, „Anhörung der Betreffenden“! Eine Interpellation der sächsischen Abgeordneten in Pest, eine Petition der bedeutendsten sächsischen Städte und der Kreisversammlungen um Versetzung des Ministers in den Anklagezustand verhallte natürlich ungehört.

Da kam das Ministerium Tisza und mit ihm endlich der Gesetzentwurf über den Königsboden. Aber was brachte er? Gleich §. 1 desselben lautet zwar genug in der Form: „Bei der Regelung der Municipalterritorien (in Siebenbürgen) werden der Königsboden und die benachbarten Territorien einer und derselben Rücksicht unterliegen (d. h. mit einander verschmolzen

werden). Nach Regelung des Territoriums hören für den Königsboden die Unterschiede im Kreise der Administration auf“ (d. i. mit Vernichtung der sächsischen Verfassung wird die Comitatswirthschaft etablirt). §. 2 hebt das Amt des Sachsegrafen auf und überträgt den werthlosen Titel dem Obergespan des Hermannstädter Comitats, aus „historischer Pietät“, wie der Herr Minister im Motivenbericht versichert. Nur eine Competenz bleibt der künftig aus 20 Vertretern (9 der Städte, 11 des Landes) bestehenden, jährlich einmal unter Vorstz des Obergespans zusammentretenden Nationsuniversität, nämlich die Verwaltung des sehr beträchtlichen, besonders zur Unterhaltung der deutschen Schulen verwendeten Nationsvermögens, von dem übrigens ein Theil wieder nur den 7 (8) Stühlen des alten Hermannstädter Gaus gehört, das sog. „Vermögen der sieben Richter“. Aber es muß zu Gunsten aller Bewohner des Königsbodens, auch der Rumänen und Magyaren, die niemals ein Eigenthumsrecht daran besaßen, und darf nur zu „culturellen“ Zwecken verwendet werden. Leider fand sich ein sächsischer Abgeordneter, Friedrich Wächter, dazu bereit, als Referent diesen Gesetzentwurf vor dem ungarischen Unterhause zu vertreten, wo er am 22., 23. und 24. März d. J. zur Verhandlung kam. Alle übrigen, mit einer einzigen Ausnahme (Fabritius), im Ganzen 15, reichten einen Gegenantrag ein, der um Verwerfung des Entwurfs und Vorlegung eines neuen ersuchte. In dreitägiger Redeschlacht haben die tapfern Männer, inmitten einer colossalen, feindseligen, von nationalem Stolz und Haß verblendeten magyarisches Majorität, die nicht selten durch Lärm und Toben die Redner unterbrach, die Rechte ihres Landes unerschrocken vertheidigt. Einander ablösend sprachen Gustav Kapp, Guido von Baußnern, Adolf Zay, Karl Gebbel, Emil von Trauschenfels, Eduard Steinacker, soweit es tiefe innere Erregung zuließ, durchaus ruhig, sachgemäß und überzeugend für jeden, der sich überzeugen lassen wollte. Sie wiesen nachdrücklichst darauf hin, daß der Entwurf allen gesetzlichen Bestimmungen des Unionsgesetzes, des Staatsgrundgesetzes also, schnurstracks widerspreche, daß, weil sie principiell in demselben anerkannt sei, die sächsische Verfassung durch einen zweiseitigen Vertrag garantirt sei, der nicht einseitig aufgehoben werden könne, und daß man doch die Betreffenden nicht gehört habe. In schwungvollem Appell wandte sich Baußnern an die Ehre der magyarisches Nation, die ihr gebiete, feierliche Versprechungen nicht zu brechen. Trauschenfels machte darauf aufmerksam, wie wenig es auch dem ungarischen Staatsinteresse entspreche, die blühende und geordnete Selbstverwaltung der Sachsen durch den Wirrwarr und den Despotismus der Comitatswirthschaft, die als wahrhaft „asiatisch“ anerkannt sei, zu vernichten und so die Grundlagen zu untergraben, auf denen, wie das Beispiel Englands lehre, der Parlamentarismus selber beruhe. Steinacker endlich betonte besonders, daß durch das Gesetz das bürger-

liche Element, an dem Ungarn ohnehin so arm sei, bedenklich geschwächt werde, daß ferner der ungarische Staat wahrhaftig nicht wohl thue, die Rechtscontinuität, die er selbst Oesterreich gegenüber behauptet, den Sachsen gegenüber zu verletzen. Was vom Minister Tisza gegen diese Argumente vorgebracht wurde, war ein schwächlicher Versuch, die Uebereinstimmung seines Entwurfs mit den Bestimmungen von 1848 und 1868 zu erweisen; da ihm diese aber offenbar selbst etwas zweifelhaft schien, wies er emphatisch darauf hin, daß die Gesetze ändern nicht heiße die Gesetze verletzen und — am 26. März — daß über der parlamentarischen Gewalt kein Recht stehe, nur die ewige Gerechtigkeit, ein Grundsatz würdig des Convents. Der Unterstaatssekretär Kemány bekämpfte namentlich die sächsische Anschauung vom bilateralen Vertrage, erklärte überdies, was dem Vertreter des 1849 empörten und mit Gewalt zu Boden geschlagenen und doch 1867 wieder in allen seinen Rechten hergestellten Ungarn sehr wohl anstand! — die Sachsen selbst hätten durch ihre Haltung seit 1848 ihre Rechte verwirkt, hob endlich — dies mit einigem Rechte — die praktische Schwierigkeit hervor, den vielfach zerstückelten Königsboden als einen einheitlichen Verwaltungsbezirk bestehen zu lassen. Was die Vertreter der Regierung vorbrachten, das wurde diesmal, da es gegen die Deutschen ging, von allen Parteien des Hauses unterstützt; die Redner der Regierungspartei, wie Makray, Fabritius (ein Sachse!), Bereczky, Scathmary gingen Hand in Hand mit den Sprechern der äußersten Linken, Hefsy, Urban, Ragaly und mit dem Vertreter der Rumänen, Gurban. Sachlichen Argumenten wird man freilich in diesen haßerfüllten Auslassungen von Männern, die fast alle nur die oberflächlichste Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse besaßen, wenig begegnen. Sie donnerten gegen die sächsischen „Privilegien“, die als aus dem Mittelalter stammend der modernen Rechtsgleichheit zuwiderliefen und einen „Staat im Staate“ begründeten, als ob nicht längst — seit 1848 — die Rumänen und Magyaren auf Sachsenboden privatrechtlich den Sachsen völlig gleichstünden, und nicht ihre Gymnasien in Kronstadt und Broos beträchtliche Subventionen aus dem sächsischen Nationalvermögen erhielten, als ob nicht auch die ungarische Verfassung auf mittelalterlicher Grundlage beruhte und als ob die Sachsen für ihre „Universität“ nicht vollständig zufrieden wären mit den Rechten, die jedem ungarischen Municipium (Comitat) zustehen; Ragaly wandte auch auf diesen Fall den Grundsatz an: *Salus reipublicae suprema lex esto*, um die offenbare Gesetzwidrigkeit der Vorlage zu bemängeln; in wüsten Ausfällen erging sich endlich Ignaz Hefsy, ein jüdisch-deutscher Apostat, der früher Heller hieß, gegen die Beweggründe der sächsischen Abgeordneten, die er der Eitelkeit und Skandalsucht verdächtigte; ja er wagte es, die großartige Culturarbeit der Sachsen in Siebenbürgen abzu-

leugnen, ihnen sogar die deutsche Sprache abzustreiten, da sie nur einen Dialekt redeten. So dreister Entstellung der Wahrheit konnte man nur das Schweigen der Berachtung entgegensehen: kein Sachse hat sich soweit entwürdigt, Hellsy nur eine Sylbe zu erwiedern.*) Doch was kam es hier auf Argumente an! Selten ist eine parlamentarische Verhandlung so sehr Spiegelfechterelei gewesen als diese; die Annahme des Gesetzeswurfs war von vorneherein beschlossene Sache und sie erfolgte am 24. März mit allen Stimmen gegen die der Sachsen und des Abgeordneten Decani. Diese verließen hierauf den Berathungssaal. Die Spezialdebatte, die nun erfolgte, ging rasch vorüber, ohne daß Wesentliches im Entwurfs geändert worden wäre. Im Fluge hat dann auch am 27. März das Oberhaus ihn angenommen; ein einziger Magnat, Baron Dionys Cötvös, sprach, ebenso staatsmännisch wie gerecht, dagegen.

Eine mit Hunderten von Unterschriften bedeckte Adresse des Sachsenvolkes an seine gesetzestreuen Vertreter bewies, daß es hinter seinen Abgeordneten stehe und auf seine Rechte nicht verzichte, in Erwartung besserer Zeiten. Auch wir Deutschen im Reiche hoffen, daß sie kommen werden; wir hoffen zugleich, daß unsere tapferen Landsleute, die Mongolensturm und Türkennoth überstanden haben, auch diesem Stoße nicht weichen werden, sondern ihr Volksthum behaupten, trotz aller magharischen Gewaltstreiche. Unsere Sympathien, die sie allein beanspruchen, sind ihnen sicher, so gewiß derselbe nationale Geist an der Elbe wie an den Karpathen lebt.

Otto Raemmel.

Guba und die Vereinigten Staaten.

Ein Stück geheimer Geschichte.

Zimmer wieder taucht in Amerika die Frage nach der Möglichkeit der Erwerbung Cubas durch die Vereinigten Staaten auf. Sie ist ein Hauptpunkt in der auswärtigen Politik des jetzigen Präsidenten, sie wird dieselbe Stelle unter seinen Nachfolgern einnehmen, und sie spielt ihre Rolle schon seit länger als einem halben Jahrhundert. Die Insel liegt so nahe bei dem Gebiete der Union, und ihre Lage ist im Hinblick auf den Handel im Golf

*) Die Ausfälle des Sachsen Fabritius gegen seine Landsleute übergehen wir, weil wir meinen, er könne der deutschen Presse dafür dankbar sein, wenn sie sie nicht erwähnt.